

Rostocker Eishockey Club e.V. (REC)

S A T Z U N G (geänderte Fassung vom 15.12.2021)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen: ROSTOCKER EISHOCKEY CLUB e.V. (REC)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rostock und ist in das Vereinsregister unter VR 598 beim Amtsgericht Rostock eingetragen.
3. Der REC ist Mitglied des Landeseisssportverbandes Mecklenburg / Vorpommern e.V. und wird bei entsprechender sportlicher Qualifikation den Antrag stellen, Mitglied im Deutschen Eishockey Bund e.V. zu werden.
4. Das Geschäftsjahr geht vom 01.05. bis zum 30.04. eines Jahres. Die Wettkampfsaison beginnt am 01.07. und endet am 30.06. des Folgejahres.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Der REC dient der Pflege, Förderung und Organisation des Eishockeysports und anderer Hockeyarten in Rostock im Leistungs-, Breiten- und Freizeitsportbereich, insbesondere im Jugend- und Kinderbereich.
Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Teilnahme an Wettkämpfen, Teilnahme an Meisterschaften, regelmäßige Durchführung von Trainingseinheiten, Trainerausbildungen etc. in allen genannten Bereichen.
2. Der REC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - a) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle Bürger werden, die aktiv den Eishockeysport betreiben oder unterstützen wollen. Kinder bis zu 16 Jahren benötigen die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge.

Arten der Mitgliedschaft:

a) Ordentliches Mitglied

Ordentliche Mitglieder sind alle volljährigen Personen nach endgültiger Aufnahme durch die ordentliche Mitgliederversammlung im Anschluss an die Probe- oder Jugendmitgliedschaft. Sie haben alle Rechte und Pflichten aus der Satzung und den Vereinsordnungen.

b) Probemitglied

Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand volljährige Personen als Probemitglieder aufnehmen.

Das Probemitglied hat alle Rechte und Pflichten aus der Satzung und den Vereinsordnungen, jedoch kein Stimmrecht, und es kann nicht in den Vorstand gewählt werden.

Die Probemitgliedschaft endet am Tag der ordentlichen Mitgliederversammlung, die einer dreijährigen Probezeit folgt.

Diese Mitgliederversammlung entscheidet, ob das Probemitglied als ordentliches Mitglied aufgenommen wird.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass eine mindestens zweijährige Familien / fördernde Mitgliedschaft als Probezeit anerkannt wird.

Bei Ablehnung kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des abgelehnten Probemitgliedes einmalig eine weitere Probezeit von einem Jahr beschließen. Die darauf folgende ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

c) Familienmitglied / Förderndes Mitglied

Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand den Ehegatten oder Lebenspartner eines ordentlichen Mitgliedes oder eines Probemitgliedes oder andere Personen, welche die Absicht haben, die Zwecke des Vereins zu fördern, als Familienmitglied / förderndes Mitglied aufnehmen.

Ordentliche Mitglieder, die nicht mehr im Trainings- oder Spielbetrieb sind, können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand fördernde Mitglieder werden.

Diese Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten aus der Satzung und den Vereinsordnungen. Sie zahlen einen verminderten Beitrag lt. Beitragsordnung, sind von der Zahlung von Umlagen befreit.

d) Jugendmitglied

Auf Antrag des gesetzlichen Vertreters kann der Vorstand Minderjährige als Jugendmitglieder aufnehmen.

Jugendmitglieder haben alle Rechte und Pflichten aus der Satzung und den Vereinsordnungen, jedoch kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden. Nach Vollendung des 16. Lebensjahres können die Jugendmitglieder an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

Die Jugendmitglieder haben das Recht, in Dingen der Jugendabteilung getrennt zu beraten und beschlossene Anträge durch den Jugendwart an den Vorstand heranzutragen.

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres des Jugendmitgliedes entscheidet auf seinen Antrag die nächste Mitgliederversammlung über die Aufnahme als ordentliches Mitglied. Bei Ablehnung gilt die gleiche Regelung wie bei Probemitgliedern.

e) Gastmitglied

Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand andere Eishockeyspieler bis zu einem Jahr als Gastmitglieder aufnehmen.

Diese Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten aus der Satzung und den Vereinsordnungen, sie haben jedoch kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden. Der Vorstand kann ggfs. Einen Beitrag in Höhe der zu erwartenden Kosten für die Mitgliedschaft festsetzen.

f) Ruhende Mitgliedschaft

Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand in begründeten Fällen das Ruhen der Mitgliedschaft von ordentlichen Mitgliedern beschließen, wenn sie zeitweilig den Verein verlassen wollen.

Das Ruhen der Mitgliedschaft führt zum Ruhen aller Rechte und Pflichten sowie zum Verlust von Vereinsämtern. Das Mitglied hat jedoch einen verminderten Beitrag laut Beitragsordnung zu entrichten.

g) Ehrenmitglied

Die Mitgliederversammlung kann ordentliche Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder, sie sind jedoch von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen sowie dem Arbeitsdienst befreit.

2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein, an den Vorstand gerichteter schriftlicher Aufnahmeantrag. Der Vorstand entscheidet innerhalb von 6 Wochen nach Antragstellung nach freiem Ermessen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod
 - Ausschluss Streichung
 - Austritt
 - Auflösung des Vereins
2. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Kindern unter 16 Jahren ist die Erklärung durch den gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Quartals erklärt werden, wobei eine Vorankündigung von 14 Tagen einzuhalten ist. (Eingang beim Vorstand)

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder von Umlagen 3 Monate im Rückstand ist. Bei besonderen Umständen kann ein Mitglied einen begründeten schriftlichen Antrag an den Vorstand auf zeitweilige Aussetzung der Beiträge bzw. Umlagen stellen. Der Vorstand entscheidet über eine eventuelle Streichung bzw. Anerkennung eines Antrages mit einfacher Mehrheit. Eine Begründung der Entscheidung ist nicht erforderlich.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann er durch Beschluss des Vorstandes (2/3 Mehrheit ist erforderlich) aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses, beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Beschluss des Vorstandes kann nur mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung aufgehoben werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die vertraglich gebundenen Sportstätten zu den festgelegten Trainingszeiten zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassene Trainingsordnung und Zeiten zu beachten.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet stets im Interesse der Entwicklung des Eishockeysports zu wirken.
4. Die Beiträge sind vierteljährlich im Voraus zu bezahlen.
5. Jedes Mitglied hat das Recht Anträge, Anfragen, Vorschläge, Hinweise und Beschwerden beim Vorstand des REC schriftlich einzureichen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der monatlichen Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

4. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes nach § 4 Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Beiträge.

§ 7 Organe der Vereins

1. Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung
Der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung des REC ist das oberste Organ. Sie hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten zu beschließen und tritt einmal jährlich bis zum 31.12. zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Bestätigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und Entlastung des Vorstands.
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
3. Zur Ausübung des Stimmrechts kann, bei einer nichtmöglichen Teilnahme, einem anderen Mitglied schriftlich eine Vollmacht erteilt werden. Eine Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als 3 fremde Stimmen vertreten. Die Mitgliederversammlung wählt für 5 Jahre der Vorstand in offener Abstimmung. Wird eine geheime Wahl beantragt und über 50% der Anwesenden beschließen diesen Antrag, ist eine geheime Wahl durchzuführen.

Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und der Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Einladungen können über Aushang in der Sportstätte (Vereinsheim) oder per Internet auf der Homepage www.piranhas.de erfolgen.

4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse der REC es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder diese schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder Schatzmeister geleitet.
Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der ausgehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
7. Bei Abstimmungen bestimmt der Versammlungsleiter die Art der Abstimmung. Wird eine geheime Wahl beantragt und über 50% der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder befürworten den Antrag, ist sie entsprechend durchzuführen.
8. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Gleichheit gilt die Stimme des Präsidenten. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich.
9. Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.
Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
10. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Protokolle anzufertigen. Diese sind vom Vorstand zu bestätigen.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand des REC besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand – Präsident, Vizepräsident und Schatzmeister – sowie dem erweiternden Vorstand mit den Funktionen – Jugendwart, Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit und Breitensportbeauftragter.
2. Der REC wird gerichtlich und nach außen durch den Präsidenten oder dem Vizepräsidenten gemeinsam mit dem Schatzmeister vertreten.
3. Der Präsident beruft die Sitzungen des Vorstands ein. Der Präsident oder sein Vertreter bestimmt zu Beginn einer Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Präsidenten zu unterschreiben. Die Aktenablage erfolgt in der Geschäftsstelle.

4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des REC zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen ist. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Ausarbeitung des Haushaltsplanes, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern
 - e) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte
5. Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse für bestimmte Aufgabenbereiche einzusetzen.
6. Zu Vorstandsmitgliedern können nur stimmberechtigte volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im REC endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung für den Ausgeschiedenen einen Nachfolger berufen.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit, die des Vizepräsidenten.

§ 10 Beratender Personenkreis

§ 10a Ehrenrat

Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen das 45. Lebensjahr vollendet haben. Sie werden von dem amtierenden Vorstand für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Aufgaben des Ehrenrates

- (1) Der Ehrenrat entscheidet über
 1. Die Beschwerde gegen die Ablehnung der Aufnahme eines Bewerbers in den Verein,
 2. Die Auslegung der Satzung und sich daraus ergebene Streitigkeiten,

3. Verstöße gegen die Satzung,
 4. Sonstige rechtliche Streitigkeiten von Vereinsmitgliedern, die aus ihrer Mitgliedschaft zum Verein erwachsen, soweit nicht die Zuständigkeit eines Sportfachverbandes gegeben ist.
- (2) Der Ehrenrat tritt auf Antrag eines Vereinsmitgliedes oder eines anderen Vereinsorganes zusammen. Er beschließt aufgrund einer mündlichen Verhandlung und gibt den Betroffenen Zeit und Gelegenheit, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten oder zu der zu entscheidenden Frage Stellung zu nehmen.
- (3) Der Ehrenrat darf folgende Strafen verhängen:
1. Verwarnung,
 2. Verweis,
 3. Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 6 Monaten.

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 10b Wirtschaftsrat Wirtschaftsrat

- (1) Der Wirtschaftsrat besteht aus mindestens 5 und höchstens 7 Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte einen Sprecher. Der Wirtschaftsrat wird von dem amtierenden Vorstand für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Wirtschaftsrat unterstützt in Abstimmung mit dem Vorstand diesen bei der Repräsentation des Vereins und berät den Vorstand, besonders in finanziellen und juristischen Angelegenheiten. Er hat das Recht, sich über die laufende Finanzsituation zu informieren.

§ 10c

Trainer, Übungsleiter und Athletensprecher können jederzeit vom Präsidenten bzw. Vizepräsidenten für beratende Aufgaben zu Vorstandssitzungen eingeladen werden. Dieser Personenkreis hat das Recht auf Anhörung im Vorstand. Dazu ist ein begründeter Antrag an den Vorstand zu richten.

§ 11 Revision

Durch die Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt. Ihnen obliegt es, mindestens zweimal jährlich eine Kontrolle des Finanzhaushaltes durchzuführen. Die Ergebnisse sind zu protokollieren, der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben und ggf. Vorschläge zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 12 Finanzen

1. In der laufenden Abwicklung und Verwaltung des Vermögens des REC zeichnet der Schatzmeister verantwortlich. Den Kassenprüfern hat er jederzeit Einblick in die Unterlagen zu gewähren.
2. Die Finanzierung des REC erfolgt auf der Grundlage von:
 - a) Beitragszahlungen

- b) Einnahmen aus Veranstaltungen
 - c) Zuschüsse vom Landeseisportbund
 - d) Zuwendungen aus Mitteln der Hansestadt Rostock
 - e) Abzuschließende Sponsoren- und Werbeverträge zwischen dem REC und seriösen Firmen, Betrieben und Einrichtungen.
3. Schließt der Verein mit einem Sponsor eine Werbevereinbarung ab, so sind die Vereinsmitglieder verpflichtet eventuelle Werbung auf den, vom Sponsor oder Verein gestellten Sportausrüstungen bei Veranstaltungen des Vereins zu tragen.
Die Werbung muss den jeweiligen gültigen Bestimmungen des Deutschen Eishockey Bund e.V. bzw. der Landeseisportverbände entsprechen.
Beabsichtigt ein einzelnes Vereinsmitglied mit einem Sponsor eine Werbevereinbarung abzuschließen, ist vorher die Zustimmung des Vorstandes des Vereins einzuholen.
Die Werbung kann untersagt werden, insbesondere wenn sie der sportlichen Ethik und Moral widersprechen oder der Verein eine Werbevereinbarung hat bzw. abzuschließen beabsichtigt, deren Interessen sich widersprechen.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass bei dieser Mitgliederversammlung zwei Drittel der Gesamtmitglieder anwesend sind.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landeseisportverband M/V e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.